



Kanton Graubünden  
Gemeinde Surava

# Teilrevision Baugesetz

**Art. 38a Zone für Fischzuchtanlagen**

Von der Gemeindeversammlung angenommen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Regierung genehmigt am:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

**Zonenvorschriften****Art. 46**

Max. Gebäudehöhe	Max. Firsthöhe	Max. Gebäudelänge	Min. Grenzabstand	AZ	ES
<b>GGP</b>	<b>GGP</b>	<b>GGP</b>	<b>GGP</b>	-	III

**Zone für Fischzuchtanlagen****Art. 38a (neu)**

1. Die Zone für Fischzuchtanlagen ist für die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Aufzucht, Mästung und Verarbeitung von Fischen bestimmt.
2. Es können nur Bauten und Anlagen, die unmittelbar mit dem Betrieb verbunden sind, bewilligt werden. Die Erstellung von Wohnraum ist nicht gestattet.
3. Neue Gebäude, Ersatzbauten, Umbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden sind nach den Vorgaben des Generellen Gestaltungsplans (GGP) zu erstellen. Hochbauten sind nur in den im GGP bezeichneten Bereichen zulässig. Bauten im Bereich für Kleinbauten und Anlagen dürfen eine Gebäudehöhe von 4.0 m nicht überschreiten.
4. Die beanspruchten Flächen sind innert drei Jahren nach Einstellung der Fischzucht im Sinne der künftigen Nutzung des Geländes zu gestalten und zu rekultivieren. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Massnahmen im Baubewilligungsverfahren. Sie kann insbesondere eine geeignete Sicherheit (zweckgebundenes Depositum) für die finanziellen Mittel verlangen, welche für die Rekultivierung erforderlich sind.
5. Sofern für das der Zone für Fischzuchtanlagen zugrunde liegende Projekt nicht innert fünf Jahren seit rechtskräftiger Genehmigung des Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan Taufs 1:1'000 eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und die Projektrealisierung nicht innerhalb der Frist von Art. 91 KRG in Angriff genommen wird, fällt die der Zone für Fischzuchtanlagen zugewiesene Fläche ohne erneuten Beschluss der Gemeindeversammlung in die gemäss Zonenplan 1:2'000 vom 19. Januar 1982 (von der Regierung genehmigt am 12. Juli 1982 mit RB Nr. 1801) gültigen Nutzungszonen zurück. Der Rückfall erfolgt jedoch nur, falls sämtliche Verfahren gegen das Bauvorhaben rechtskräftig abgeschlossen sind. Sind noch Verfahren offen, verlängert sich die Frist bis zum Rückfall um ein Jahr ab letztinstanzlichem rechtskräftigem Entscheid in Bezug auf das Bauvorhaben. Alle speziellen Festlegungen, insbesondere im Generellen Gestaltungsplan, welche im Zusammenhang mit der Zone für Fischzuchtanlagen stehen, gelten bei einem Rückfall als aufgehoben.